

Oman Bike Tours

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
und Leistungsbeschreibung**

Stand: 22.03.2010

1. Voraussetzungen

Der Veranstalter bietet geführte Motorradreisen auf Leihmotorräder (Selbstfahrer) im Oman an. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an der Reise im Versorgungsfahrzeug (Mitfahrer) teilzunehmen.

Die Teilnahme setzt gute Gesundheit, den Anforderungen der Reise entsprechende, körperliche Belastbarkeit, sowie die gute Beherrschung des Fahrzeugs voraus.

Der Teilnehmer ist verpflichtet im Besitz einer gültigen **Auslandsreise Krankenversicherung** zu sein.

Der Fahrer hat im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 600ccm zu sein (**Europäischer Führerschein Motorrad Klasse A oder gleichwertiger außereuropäischer Führerschein**), angemessene Schutzkleidung zu tragen und seine Fahrweise den Erfordernissen der Reisegruppe anzupassen (gilt nur für Selbstfahrer).

2. Vertragsabschluß

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch eine schriftliche Reisebestätigung oder Rechnung des Veranstalters zustande.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so ist der Veranstalter an dieses neue Angebot **14 Tage ab Zugang** gebunden. Innerhalb dieser Frist kann das neue Angebot angenommen werden. Eine Zahlung gilt als Annahme.

Liegen Ihnen die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei telefonischer Anmeldung nicht vor, übersenden wir diese mit der Reisebestätigung oder Rechnung. Widersprechen Sie diesen nicht innerhalb von **10 Tagen ab Zugang**, ist der Vertrag zu diesen Bedingungen zustande gekommen.

3. Zahlungsbedingungen

Spätestens **10 Tage nach Zugang** der Reisebestätigung / Rechnung ist eine erste Anzahlung in Höhe von **20% des Gesamtpreises** zu entrichten. Der Betrag von **30 % des Gesamtreisepreises** ist **30 Tage vor Reiseantritt** vollständig zu bezahlen, ohne dass es hierzu einer nochmaligen Aufforderung bedarf.

Die Restzahlung von **50 % des Gesamtpreises** ist **Vorort bei Ankunft im Oman in bar** zu begleichen.

Soweit der Reisende die Anzahlung nach Inverzugsetzung nicht vollständig gezahlt oder den restlichen Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt hat, kann sich der Veranstalter vom Reisevertrag lösen und Schadenersatz in Höhe der jeweiligen Rücktrittsgebühren verlangen, soweit zum Auflösungszeitpunkt kein, zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vorliegt.

4. Reiseleistung / Reisepreis

Leistungen und Preise wie auf unserer Webseite: www.omanbiketours.com unter INFOS / PREISE + LEISTUNG.

5. Ausrüstung

Die folgende Motorrad Ausrüstung ist **zwingend** für die Teilnahme an der Reise und ist vom Teilnehmer selbst mitzubringen (gilt nur für Selbstfahrer):

- Ausreichende Schutzbekleidung bestehend aus: Endurohose, Jacke mit Protektoren (möglichst luftig), Handschuhe und Motorradstiefel
- Motorradhelm - wir empfehlen einen offenen Motocrosshelm mit Kinnschutz und Sonnenblende und dazu die passende Brille (ähnlich wie Skibrille) mit Ersatzscheibe

6. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblicher Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang einer entsprechenden Erklärung bei dem Veranstalter.

Stand: 22.03.2010

Bei einem Rücktritt kann der Veranstalter anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung die nachfolgend aufgeführte prozentuale Entschädigung, **bezogen auf den Gesamtpreis** in Rechnung stellen:

Bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 15%, 44.-22. Tag vor Reiseantritt 25%, 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50%, 14.-07. Tag vor Reiseantritt 60%, am 06.-01. Tag vor Reiseantritt 80% und bei **Rücktritt am Abreisetag oder Nichtantritt der Reise 80%**.

Dem Reiseteilnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass an seiner Stelle eine andere Person teilnimmt, wenn diese den besonderen Erfordernissen genügt und nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Vertragspartner bleibt der Reisende.

7. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

Wird die Durchführung einer Reise infolge außergewöhnlicher Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (Krieg, Streik, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen u.ä.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

Für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen steht dem Veranstalter eine wertentsprechende Entschädigung zu. Ersparte Aufwendungen werden an den Reisenden weitergegeben.

Aus wichtigem Grund kann der Veranstalter den Reisevertrag insbesondere dann kündigen, ohne dass der Reisende einen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises hat, wenn der Reisende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört, Weisungen nicht nachkommt, gegen Vorschriften verstößt oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Bei dem Ausfall des Reiseführers vor oder während der Reise durch Unfall, Krankheit oder sonstigen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, kann der Veranstalter die Reise absagen oder abbrechen, wenn kein angemessener, personeller Ersatz gestellt werden kann.

Stand: 22.03.2010

8. Dokumente und Vorschriften

Die folgenden Dokumente sind vom Teilnehmer mitzubringen und dem Reiseveranstalter bei Ankunft vorzulegen:

- Reisepass, mit mindestens **sechs Monaten** Gültigkeit bei der Einreise
- Gültige Fahrerlaubnis für Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 600ccm (**Europäischer Führerschein Motorrad Klasse A oder gleichwertiger außereuropäischer Führerschein**)

Der Reisende ist für die Einhaltung etwaiger Pass-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Anfallende Kosten hat der Reisende selbst zu tragen.

Nachteile die infolge der Nichtbefolgung von Vorschriften durch den Reisenden entstehen, gehen allein zu dessen Lasten. Dies auch dann, wenn Vorschriften nach Buchung geändert werden sollten. Soweit dies dem Veranstalter möglich ist, wird dieser den Reisenden von maßgeblichen Vorschriften und wichtigen Änderungen in Kenntnis setzen.

Stand: 22.03.2010

9. Mindestteilnehmerzahl

Reisen können grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl von in der Regel **4 Reisenden bzw. 6 für die Wüstentour** erreicht wird.

Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Veranstalter berechtigt, bis **zwei Monate** vor Reisebeginn von dem Vertrag zurückzutreten. Der Reisende erhält in diesem Fall den gezahlten Reisepreis in voller Höhe zurück. Etwaige weitergehende Aufwendungen des Reisenden (z.B. für Impfungen oder Visa) werden vom Veranstalter nicht erstattet.

10. Gewährleistung / Mitwirkung / Verjährung

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, der Reisende ist jedoch verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter oder der jeweiligen Reiseleitung bekannt zu geben. Ein schuldhaftes Unterlassen der Anzeige schließt Minderungsansprüche aus.

Die Kündigung des Reisevertrages durch den Reisenden wegen eines Mangels ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Dies gilt nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Ansprüche wegen Leistungsstörungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung gegenüber dem Veranstalter Oman Bike Tours P.O. Box 1112, Muscat Oman, geltend zu machen. Aufgrund des Firmensitzes im Oman, können wir keinen Sicherungsschein gemäß deutschen Rechts ausstellen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

11. Haftungsverzicht des Kunden

Mit der Anmeldung stimmen alle angemeldeten Personen der folgenden Erklärung zu: „Ich bin mir der Gefahren des Motorradfahrens, insbesondere auch des erhöhten Risikos durch die Gruppenfahrt, vollständig bewusst. Die Teilnahme an der Tour erfolgt auf mein eigenes Risiko. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass weder Oman Bike Tours, noch deren Leistungsträger für während der Reise auftretende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftbar gemacht werden können. Insofern übernehme ich auch die vollständige zivil- und strafrechtliche Haftung für durch mich verursachte Verkehrsunfälle. Mir ist bekannt, dass Oman Bike Tours nicht für Fehler anderer Gruppenteilnehmer haftet, auch wenn diese und ich selbst dem Tourguide folgen. Mir ist bekannt, dass meine eventuelle Unfähigkeit zur weiteren Teilnahme mich nicht berechtigt, Preisminderungen geltend zu machen. Ich verpflichte mich, die jeweils geltenden, landestypischen Gesetze, insbesondere Verkehrsregeln, einzuhalten. Ich erfülle alle grundsätzlichen Anforderungen der Reise, wie z.B. Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und ausreichenden Gesundheitszustand, und verpflichte mich zum Tragen angemessener Schutzkleidung und eines Motorradhelms beim Motorradfahren.“

12. Mitwirkungspflicht des Kunden

Den Weisungen des jeweiligen Reiseführers hat jeder Reisende im Interesse der eigenen Sicherheit und im Interesse der Sicherheit der Gruppe unbedingt nachzukommen.

Ein Reisender, welcher vorbenannte Anforderungen ersichtlich nicht erfüllt, oder den Weisungen des Reiseleiters nicht nachkommt, kann sowohl zu Beginn, als auch im Verlauf der Reise von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

13. Haftung für Schäden am Leihmotorrad

Der Teilnehmer haftet in vollem Umfang für die durch Ihn verursachten Schäden am Leihmotorrad. Die Haftung kann durch eine extra abzuschließende Vollkaskoversicherung, die beim Veranstalter Oman Bike Tours abgeschlossen werden kann, auf **500 Euro** Selbstbehalt begrenzt werden.

Stand: 22.03.2010

14. Allgemein

Die Ungültigkeit eines Teiles dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Alle Vereinbarungen, gleich ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen von Beauftragten des Veranstalters sind in jedem Fall nur dann wirksam, wenn Sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt worden sind.